



LANDESSCHULRAT FÜR VORARLBERG

Zahl: 800000.03/0023-LSR/2013
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Bregenz, 23.09.2013

An das
Bundeskanzleramt
Minoritenplatz 3
1014 Wien

Sachbearbeiterin:
LSRDin HR Mag. Dr. Evelyn Marte-Stefani
Telefon - DW: 05574 4960 500
Fax: 05574 4960 408
e-mail: office.lsr@lsr-vbg.gv.at

E-Mail: iii2@bka.gy.at

E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Landesvertragslehrpersonengesetz 1966, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrpersonengesetz geändert werden und das Unterrichtspraktikumsgesetz aufgehoben wird (Dienstrechts-Novelle 2013 - Pädagogischer Dienst) – GZ: BKA-920.196/0004-III/1/2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesschulrat für Vorarlberg nimmt gemäß § 7 Abs. 3 Bundesschulaufsichtsgesetz, BGBl. Nr. 240/1962 idgF wie folgt Stellung:

Grundsätzlich ist festzustellen, dass ein neues Dienst- und Besoldungsrecht, das die konkreten Arbeitsbedingungen der Lehrer/innen berücksichtigt, die Lebensverdienstsumme im Sinne der realen Lebenskosten anpasst und Leistungsanreize enthält, unverzichtbar ist. Ebenso müsste der Support-Bereich für die Pädagog/innen insbesondere, was die administrativen und psychisch-sozialen Hilfestellungen anbelangt, dringend aufgebaut werden. Das Fehlen dieser Unterstützung wird dem österreichischen Schulsystem im OECD-Vergleich als Mangel angelastet. Hiebei sollte jedoch von der historisch gewachsenen und sich jahrzehntelang bewährten sozialpartnerschaftlichen Einigung nicht abgegangen werden.



800000_29552675

A-6900 Bregenz, Bahnhofstraße 12

<http://www.lsr-vbg.gv.at>

DVR: 0106879

Es wird entsprechend dem Zuständigkeitsbereich im Wesentlichen auf die die Bundeslehrer/innen betreffenden Bestimmungen eingegangen. Hinsichtlich der Landeslehrer/innen wird auf die Stellungnahme des Amtes der Vorarlberger Landesregierung verwiesen.

Die im Entwurf angeführten Ziele sind zu befürworten, werden jedoch nur sehr eingeschränkt berücksichtigt.

Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu § 26 VBG:

Die Berücksichtigung der verschiedenen Praxiszeiten wird befürwortet.

Zu § 37 Abs. 7 VBG:

Durch die Nichtanwendbarkeit des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes und der darin vorgesehenen Vergütungen für Nebenleistungen und besondere mit dem Lehramt verbundene administrative Tätigkeiten wird die Möglichkeit und das Angebot an individuellen und maßgeschneiderten Lösungen für Probleme des Schulalltages beeinträchtigt und eingeschränkt. Falls für diese Nebenleistungen keine Abgeltung durch Verordnung gemäß § 44 Abs. 15 VBG vorgesehen werden, hätte dies ein Minderangebot und einen Qualitätsverlust in vielen Bereichen des schulischen Angebotes zur Folge.

Auch der Einsatz und Ausbau des Mittleren Managements ist im Hinblick auf die stetig steigende Anzahl und die zunehmende Komplexität der diversen administrativen Vorgaben und Vorschriften an den Schulstandorten zur Entlastung von Schulleitung und Lehrpersonen dringend notwendig, um sowohl inhaltlich als auch zeitlich die Rahmenbedingungen für eine gute Qualität im Kerngeschäft – in der pädagogischen Arbeit – zu ermöglichen.

Zu § 39 Abs. 1 VBG:

Im Sinne einer administrativen Vereinfachung wird das Entlohnungsschema pd grundsätzlich begrüßt.

Zu § 39 Abs. 2ff iVm § 45 VBG und der Anlage zu § 39 Abs. 5:

Im Sinne der angestrebten Qualitätsentwicklung ist die Sicherung einer adäquaten Ausbildung unverzichtbar. Neben der fachdidaktischen, pädagogischen, schulorganisatorischen und schulrechtlichen ist vor allem die fachwissenschaftliche Ausbildung von existentieller Bedeutung. Dies gilt im Besonderen für die Langform des Gymnasiums und der berufsbildenden höheren Schulen. Auch der Rechnungshof steht dem kritisch gegenüber. Der vorgesehene Entwurf wäre dringend dahingehend zu präzisieren.

Im Übrigen ist festzustellen, dass die Diktion hinsichtlich der Schularten Haupt- bzw. Mittelschulen und Allgemeinbildende höhere Schule bzw. Sekundarstufe unstrukturiert ist. Eine Unterscheidung ist durchgängig zu beachten.

Zu § 39 Abs. 24 VBG:

Für Quereinsteiger/innen in den Lehrberuf wird durch die geplante Anrechnung von Zeiten facheinschlägiger Berufserfahrung in der Praxis der Zugang zum Lehrberuf zwar attraktiver. Die gemäß § 39 Abs. 24 VBG erwartete nachträgliche Erfüllung der Zuordnungsvoraussetzungen wird jedoch vielfach eine berufsbegleitende Absolvierung von Lehramtsstudien erforderlich machen, was insbesondere in den ersten Berufsjahren eine erhebliche Doppel- bzw. Mehrfachbelastung bedeutet oder das vorzeitige Drop-out von Berufseinsteiger/innen zur Folge haben kann. Es wird vorgeschlagen, für Quereinsteiger/innen im Rahmen ihrer ergänzenden Studien ein verkürztes Ausbildungskonzept mit überwiegend pädagogisch-didaktischen Schwerpunkten festzulegen.

Zu § 41 und 43 VBG:

Für Neulehrer/innen, die sich in den Schulbetrieb und Unterricht integrieren müssen, ist eine volle Lehrverpflichtung eine zu hohe Belastung. Zudem noch eine Masterausbildung zu absolvieren, ist völlig praxisfremd und kaum umsetzbar, ohne dass der Unterricht oder die Ausbildung Schaden leidet.

Zu § 44 VBG:

Zu den Fächervergütungen ist festzustellen, dass nach langjähriger Erfahrung bei Korrekturfächern nicht die finanzielle, sondern die zeitliche Vergütung von Bedeutung ist.

Diesem Umstand trägt der vorliegende Entwurf in keiner Weise Rechnung. Der Großteil dieser Tätigkeiten ist in der unterrichtsfreien Zeit zu erledigen und bedeutet für die einzelne Lehrerin / den einzelnen Lehrer einen enormen Aufwand.

Bedenklich erscheint auch, das Zulagensystem gänzlich zu streichen. Es wäre im Sinne eines Leistungsanreizes sehr wichtig, Modelle vorzusehen, die es den einzelnen Direktionen ermöglichen, besondere Leistungen auch entsprechend finanziell anzuerkennen. Von wesentlicher Bedeutung ist jedenfalls, dass die entsprechenden Vergütungen auch in einfacher Form administrierbar sind.

Zu § 45 Abs. 2 VBG:

Bei allem Verständnis für wichtige dienstliche Gründe, sei es Lehrer/innenmangel oder Ähnliches, ist ein fachfremder Unterricht im Sinne des zwingenden Qualitätserfordernisses klar abzulehnen.

Zu § 48 b Abs 2 VBG:

Es ist klarzustellen, dass jegliche leitenden Funktionen auszuschreiben sind, um keinerlei Willkür zu ermöglichen.

Zu § 48 k VBG:

Die Fächervergütung wird in § 48 k neu geregelt. Es hätte die Chance bestanden, eine klare Regelung zu treffen, nämlich in der Unterscheidung zwischen den Fächern der standardisierten Prüfungsfächer, die mit einem deutlich größeren Korrekturaufkommen arbeiten müssen, und den weiteren anderen Fächern, die gleichberechtigt sein sollten. Dies wird in dem Entwurf dadurch unterlaufen, dass drei Gruppen unterschieden werden (zwei davon für die Sekundarstufe 2) und die Regelung nur für die Lehrverpflichtungsgruppen bis Gruppe III gilt. Das heißt, dass die Ungleichgewichtung von Fächern weitergeführt wird.

Ebenso wird in § 48 k übersehen, dass die derzeitige AHS-Regelung der Lehrperson ein größeres Zeitkontingent durch Einrechnung gewährt, was der Unterrichtsqualität zu Gute kommt. Ein reines Vergütungssystem stellt kein Zeitgefäß für intensivere Vor-und Nachbereitung zur Verfügung. Dies wird zweifellos zu einer Verschlechterung der Unterrichtsqualität führen.

Mit freundlichen Grüßen
Die Amtsführende Präsidentin
LRin Dr. Bernadette Mennel

Elektronisch gefertigt